Sachdokumentation:

Signatur: DS 2555

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2555



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

reformierte kirche kanton zürich

Sterbebegleitung, Abschied nehmen, Beisetzung während der Corona-Pandemie

Hier eine Zusammenstellung der Weisungen, Hinweise, Hilfestellungen in Bezug zu Sterbebegleitung, Abschied nehmen, Beisetzung für die Zürcher Kirchgemeinden und die Pfarrschaft.

1. Seelsorge und Sterbebegleitung

Die Weisungen des Kirchenrates vom 18. März 2020 gelten grundsätzlich auch im Hinblick auf die Sterbebegleitung, wobei gerade bei der Begleitung von Sterbenden die Ausnahmen sicher in Anspruch genommen werden können:

«Die Pfarrämter und die weiteren Dienste der Kirchgemeinden nehmen die Seelsorge in erster Linie telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien wahr. Ausnahmsweise können Seelsorgegespräche mit physischer Anwesenheit stattfinden, sofern die massgebenden Anordnungen und Empfehlungen der staatlichen Behörden eingehalten werden.»

Wenn eine Pfarrerin / ein Pfarrer eine Sterbebegleitung vor Ort macht, soll sorgfältig auf die Schutzmassnahmen geachtet werden. Keine Berührungen der Sterbenden und Angehörigen, wenn möglich Masken, 2 Meter Abstand, Händedesinfektion vor und nach dem Kontakt, duschen und frische Kleidung nach dem Besuch. Texte auf laminierten Blättern mitnehmen, die anschliessend mit Oberflächendesinfektion wieder gereinigt werden sollen.

In den **Spitälern und den Pflegeeinrichtungen mit einem Pfarramt in Institutionen** sind die Pfarrämter vor Ort in die Abläufe und Sicherheitskonzepte der Spitäler integriert und begleiten die sterbenden Personen. Sie beziehen die zuständigen Gemeindepfarrämter ein, insbesondere wenn es um die Begleitung von Angehörigen oder die Vorbereitung der Beisetzungen geht.

Alters- und Pflegeeinrichtungen ohne Pfarramt in Institutionen:

Die von Bund und Kanton erlassenen Schutzmassnahmen in Bezug auf die Coronavirus-Erkrankung schränken den Lebensalltag von Heimbewohner/innen stark ein. Insbesondere das geltende Besuchsverbot ist für viele sehr schmerzlich. Dem Kirchenrat ist es ein Anliegen, dass die Seniorinnen und Senioren in den Alters- und Pflegeeinrichtungen auch in diesen Zeiten seelsorglich begleitet sind. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die ursprüngliche Empfehlung, auf aufsuchende Seelsorge vorläufig zu verzichten, präzisiert werden muss. Er empfiehlt den Kirchgemeinden, den Kontakt zu den Einrichtungen für Hochbetagte aufrechtzuerhalten und folgendes zu beachten:

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spirituell-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen. Nach sorgfältiger Abklärung mit den Verantwortlichen der Institution soll Seelsorge mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen auch in Alterseinrichtungen möglich sein.
- Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spirituell-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

• Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen (Schutzkleidung).

- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie Ostern oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindenachrichten etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung für persönliche Kontakte ist der Zugang für Gemeindeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden. Wichtig ist, dass bei Institutionen mit mehreren beteiligten Pfarrämtern eine Pfarrperson bestimmt wird, die die Verhandlungen und den Zugang stellvertretend für alle übernimmt.

2. Abschiednehmen, Aufbahrung

Gemäss BAG wird das Coronavirus von verstorbenen Personen nicht übertragen. Es kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Reste von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sind. Deshalb sollen die üblichen Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

Laut BAG (COVID-19: Informationen und Empfehlungen zu Bestattungen, Stand 26. März 2020) ist eine Aufbahrung im offenen Sarg grundsätzlich möglich. Die Angehörigen haben den direkten Kontakt (Berührung) mit dem Leichnam zu vermeiden. Hierfür müssen geeignete Massnahmen wie Abschrankungen, Aufbahrung hinter Glas etc. getroffen werden.

Familien sollen also die Möglichkeit haben, sich von Verstorbenen zu verabschieden, sie in Würde zu beerdigen, so wie es ihrer kulturellen und religiösen Tradition entspricht. Vermieden werden sollte einzig, den Leichnam zu berühren oder zu küssen.

In den Spitälern, Kliniken und Pflegeeinrichtungen mit einem Pfarramt in Institutionen setzen sich die Seelsorgenden vor Ort dafür ein, dass die Angehörigen sich unter den Auflagen der Institution von ihren Verstorbenen verabschieden können. Die Gemeindepfarrämter können bei Fragen von Angehörigen die Spital- und Klinikpfarrämter und Pfarrämter in Pflegezentren kontaktieren. (Ihre Kontaktdaten finden Sie hier: https://www.zhref.ch/themen/seelsorge)

Für den Abschied am Sarg in den Kirchgemeinden ist es wichtig, mit den Bestattungsämtern Kontakt aufzunehmen und die Bedingungen mit Bezug auf die Informationen des BAG proaktiv auszuhandeln.

3. Beisetzung / Gedenk- und Erinnerungsfeiern

Die Erläuterung zur COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates wurden bezüglich Beerdigungen am 2. April angepasst:

«Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur wenige Familienangehörige teilnehmen. Der Begriff «Beerdigungen» ist im Sinne dieser Verordnung als Oberbegriff zu verstehen, so dass darunter alle Formen der Bestattungsarten fallen können. Mithin sind auch Abdankungsfeiern in der Kirche darunter zu subsumieren. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe I stellt einerseits eine Ausnahme vom Veranstaltungsverbot dar und relativiert mit der Formulierung «im engen Familienkreis» gleichzeitig auch das Verbot von Menschansammlungen von mehr als 5 Personen nach Artikel 7c. Es gibt demzufolge keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum engsten Familienkreis gehören. Dazu gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Letztlich ist es der Familie überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch die evtl. einer Risikogruppe angehörenden Grosseltern eingeladen werden sollen. Was die Gesamtteilnehmerzahl betrifft, scheinen 10-20 Personen angemessen zu sein; je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein. In

jedem Fall müssen aber die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden. Dabei gilt dies zwingend zwischen dem begleitenden Personal (bspw. Sigrist), bzw. den Pfarrpersonen gegenüber der Trauerfamilie. Dass es bei den engsten Angehörigen während der Zeremonie ausnahmsweise engeren Kontakt geben kann ist nachvollziehbar und muss in Kauf genommen werden, zumal sich diese Personen mit Sicherheit vor und nach der Beerdigung auch näherkommen. Einen entscheidenden Einfluss auf die Gesamtteilnehmerzahl an einer Beerdigung können auch die räumlichen bzw. örtlichen Gegebenheiten bei der Abdankung oder der Bestattung haben. Es kann angebracht sein, eine Teilnehmerzahl unter diesem Gesichtspunkt im Einzelfall mit der Trauerfamilie abzusprechen.»

Es ist also möglich, unter diesen Umständen würdige und vollwertige Abschiedsfeiern zu gestalten, sowohl am Grab wie auch im kleinen Rahmen in der Friedhofkappelle oder Kirche.

Aufgrund dieser Änderung der Erläuterungen des Bundesrates kommt der Kirchenrat auf seine Empfehlung 26. März zurück und rät den Kirchgemeinden, nicht nur Beisetzungen, sondern auch Trauerfeiern in der Kirche oder Friedhofkappelle im kleinsten Rahmen durchzuführen. Dies auch im Sinne einer Entlastung der Pfarrämter im Sommer Herbst 2020.

Trauergespräche können mit einer sehr beschränkten Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen auch in geeigneten Räumlichkeiten der Kirchgemeinde abgehalten werden. Wenn das nicht möglich ist oder auf Wunsch der Angehörigen, können Trauergespräche auch mit den einschlägigen elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

Folgende Möglichkeiten bestehen, um den Kreis der Trauergemeinschaft zu erweitern:

- In Absprache und Zusammenarbeit mit den Angehörigen können technische Hilfsmittel wie Live Stream genutzt werden, um Verwandte im Ausland oder Angehörige, die Risikogruppen angehören, an der Feier Anteil nehmen zu lassen.
- Dem weiteren Kreis von Angehörigen werden Zeitpunkt und liturgische Texte der Abschiedsfeier mitgeteilt. Sie werden eingeladen, zu diesem Zeitpunkt eine Kerze anzuzünden, ein passendes Musikstück zu hören, die Texte zu lesen, Gebete zu sprechen.

4. Links zu hilfreichen weiteren Informationen

- BAG COVID-19: Informationen und Empfehlungen zu Bestattungen: https://www.bag.ad-min.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#797337129
- Einfache Bestattungsliturgie, für jemanden, der an Covid-19 gestorben ist: https://www.gottes-dienst-ref.ch/perch/resources/beisetzung-coronalgkb-kellenberger.pdf
- refbejuso: Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19) (Stand 03.04.20)
- Palliative Zh + Sh: https://www.pallnetz.ch/covid-19.htm
- Palliative.ch: https://www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona/
- SPaC Verband spezialisierter Palliative Care Leistungserbringer: https://www.spac.ch/covid-19
- Gesundheitsdirektion des Kt. ZH: https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/the-men/coronavirus.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-coronavirus-jcr-content-contentPar-textimage 15
- Simon Peng-Keller u.a. : https://www.covid-spiritualcare.com/
- EKS: https://www.evref.ch/themen/coronavirus/ressourcen-fuer-kirchen/
- Zürcher Kirche: https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden